

**Antrag für die Errichtung einer vorübergehenden Haltverbotszone
in Filderstadt**

1. Antragsteller/in (=Erlaubnisinhaber/in =Gebührenpflichtige/r)

Firma / oder Vor- und Zuname (wenn privat)		Verantwortliche/r _____
Straße	Haus-Nr.	Handy (zwingend anzugeben): _____
PLZ	Ort	Fax: _____

2. Zweck der Haltverbotszone:

- Durchführung eines Umzuges
- Durchführung von Film/Fernsehaufnahmen
- Schaffung einer Anfahrtszone zur Baustellenandienung
- Sonstiges: _____

3. Angaben zur Haltverbotszone

Bitte legen Sie zur Veranschaulichung Ihrer Angaben grundsätzlich einen Lageplan bei

a) Ort der Aufstellung (Platz / Straße + Haus-Nr.):	
b) Lage und Ausdehnung der Haltverbote: <input type="checkbox"/> auf Gebäudelänge (entspricht _____ m) <input type="checkbox"/> auf Grundstückslänge (entspricht _____ m) <input type="checkbox"/> ab Hauseingang auf einer Länge von _____ m in Fahrtrichtung <input type="checkbox"/> ab Hauseingang auf einer Länge von _____ m entgegen der Fahrtrichtung <input type="checkbox"/> andere Lage _____	
c) Ist eine Parkbucht vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Zeitraum	am / von: _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Montag - Freitag (= ohne Sa + So) oder	
<input type="checkbox"/> werktags (= Montag - einschließlich Samstag)	
Uhrzeit	von: _____ bis _____

Mir ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiederentfernen der Haltverbotsbeschilderung mir selbst obliegt und nicht der Straßenverkehrsbehörde Filderstadt. Hiermit versichere ich, die Hinweise auf Seite 2 zur Kenntnis genommen habe und bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben.

_____, den _____, Ort _____ Datum _____ Unterschrift Antragsteller/in _____

Hinweise:

1. Antragstellung

Mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme. Bitte beachten Sie, dass die Durchführung von Möbelumzügen aufgrund des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Baden-Württemberg) an **Sonn- und Feiertagen** generell verboten ist.

2. Beschilderung von Haltverbotszonen:

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen **mindestens drei volle Kalendertage** liegen. Die Haltverbotsschilder und ggf. Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf dem Gehweg zu errichten.

Alle Haltverbotsschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein. Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).

Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u. a. Windböen, Sturm) sicherzustellen. Die Begrenzung der Haltverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden bzw. einem rechtsweisenden weißen Pfeil darzustellen (Anfang und Ende). Bei Haltverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild). Behindertenparkplätze, Bus- und Straßenbahnhaltstellen, Taxistandplätzen, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrten sind **ständig** freizuhalten.

3. Voraussetzungen für das Abschleppen von Fahrzeugen:

Um die rechtliche Absicherung für ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen zu gewährleisten, ist zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung zu vermerken:

- Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe, Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind.
- Wichtig: Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
- Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden.

Diese Kennzeichenvornotierung kann bereits bei der Aufstellung der Haltverbote durchgeführt werden, hat aber spätestens am vierten Tag vor deren Inkrafttreten zu erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch den städtischen Vollzugsdienst der Stadt Filderstadt abzunehmen sind. Der Termin ist rechtzeitig vor der Aufstellung abzustimmen - die Kontaktdaten erhalten Sie mit den Genehmigungsunterlagen.

4. Keine Beschilderung ohne Genehmigung:

Die Straßenverkehrsbehörde Filderstadt weist darauf hin, dass vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem **die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde**. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

5. Haftung:

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des/der Erlaubnisinhaber/in.

6. Kein Ersatzanspruch:

Der/Die Erlaubnisinhaber/in kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen.